



GEMEINDE ETTINGEN

# **Verordnung über die Subventions- beiträge in der Kinder- und Jugendzahn- pflege**

vom 1. September 2024

# Verordnung über die Subventionsbeiträge in der Kinder- und Jugendzahnpflege

Gestützt auf § 6 des Reglements über die Kinder- und Jugendzahnpflege vom 17. Dezember 2008 erlässt der Gemeinderat die folgende Verordnung:

## § 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Festlegung der Beitragsleistungen durch die Gemeinde Ettingen an die Eltern für subventionsberechtigte Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendzahnpflege.

## § 2 Berechnung

1. Massgebend für die Berechnung des Subventionsbeitrages sind die Einkünfte gemäss Ziffer 399 der definitiven Steuerveranlagung des vorletzten Kalenderjahres. (Beispiel: für das Jahr 2024 wird die definitive Veranlagung des Steuerjahres 2022 verwendet.)
2. Die Überprüfung und eine allfällige Anpassung der Tarifstufen werden bei Bedarf durch den Gemeinderat vorgenommen.
3. Bei Neuzuziehenden gilt das provisorische Einkommen gemäss Ziffer 6 der Zuzugssteuererklärung des laufenden Jahres.
4. Die Einkünfte von verheirateten Eltern, Stiefeltern oder von unverheirateten leiblichen Eltern, die im gleichen Haushalt leben, werden zusammengerechnet.
5. Bei Konkubinatspaaren mit nur einem leiblichen Elternteil wird ein Zuschlag von CHF 10'000 zu den anrechenbaren Einkünften addiert, sofern der Konkubinatspartner oder die Konkubinatspartnerin Einkünfte von mehr als CHF 10'000 gemäss Ziffer 399 der definitiven Steuerveranlagung des vorletzten Kalenderjahres erwirtschaftet.
6. Gefestigte Lebensgemeinschaften und eigetragene Partnerschaften werden ungetrennten Ehen gleichgestellt. Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Berechnung des Sozialtarifs wenigstens seit fünf Jahren besteht.
7. Die berechnungswirksame Anzahl Kinder entspricht dem Kinderabzug gem. Ziffer 750 der definitiven Bundessteuerveranlagung des vorletzten Kalenderjahres.
8. Bei unverheirateten Eltern mit gemeinsamen und nicht gemeinsamen Kindern wird die Anzahl Kinder gemäss Kinderabzug der definitiven Steuerveranlagung des vorletzten Kalenderjahres von beiden Partnern zusammengezählt.

9. aufgehoben<sup>1</sup>
10. Wurden die Einkünfte eines Elternteils oder beider Eltern durch eine amtliche Einschätzung der Steuerbehörde errechnet, besteht kein Anrecht auf Subventionsbeiträge.
11. Liegt ein Vermögen gemäss Ziffer 910 der definitiven Steuerveranlagung des vorletzten Kalenderjahres von über CHF 70'000 bei verheirateten Eltern, Konkubinatspaaren und Paaren in eingetragener Partnerschaften vor, oder CHF 50'000 bei Einelternfamilien besteht kein Anrecht auf Subventionsbeiträge.
12. aufgehoben<sup>2</sup>
13. aufgehoben<sup>3</sup>
14. Es gilt der Subventionsbeitrag zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung an die Kinder- und Jugendzahnpflege.
15. Kosten, welche durch einen vereinbarten aber nicht wahrgenommenen Termin beim Zahnarzt oder bei der Zahnärztin entstehen, werden nicht subventioniert und gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern oder des Elternteils.

---

<sup>1</sup> aufgehoben mit GRB Nr. 259 vom 14.10.2024 mit Wirkung ab dem 01.09.2024.

<sup>2</sup> aufgehoben mit GRB Nr. 175 vom 28. Mai 2018 mit Wirkung ab dem 28.05.2018.

<sup>3</sup> aufgehoben mit GRB Nr. 175 vom 28. Mai 2018 mit Wirkung ab dem 28.05.2018.

### § 3 Tabelle für die Berechnung der Gemeindebeiträge

Beitrags- stufe		Einkünfte gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung				Gemeinde- beitrag*
		mit 1 Kind	mit 2 Kin- dern	mit 3 Kin- dern	mit 4 Kin- dern	
9	bis	40'000	50'000	60'000	70'000	90%
8	bis	45'000	55'000	65'000	75'000	85%
7	bis	50'000	60'000	70'000	80'000	80%
6	bis	55'000	65'000	75'000	85'000	75%
5	bis	60'000	70'000	80'000	90'000	65%
4	bis	65'000	75'000	85'000	95'000	55%
3	bis	70'000	80'000	90'000	100'000	45%
2	bis	80'000	90'000	100'000	110'000	35%
1	bis	90'000	100'000	110'000	120'000	25%
0	über	90'000	100'000	110'000	120'000	0%

\* in Prozent des Rechnungsbetrages für subventionsberechtigte Leistungen

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. September 2024 in Kraft. Ebenfalls per 1. September 2024 wird die Verordnung über die Subventionsbeiträge in der Kinder- und Jugendzahnpflege vom 17. Dezember 2008 aufgehoben.

Ettingen, 17. Oktober 2024

### IM NAMEN DES GEMEINDERATES ETTINGEN

Die Präsidentin: Der Gemeindeverwalter:

Sibylle Muntwiler

Jean-Claude Baumann